

Der Neubeginn der Verjährung durch Vollstreckungshandlungen nach § 212 BGB unter besonderer Berücksichtigung der Schuldnerregisteranfrage

Von Ass. jur. Ulrich Jäger

Problemstellung

Der Gesetzgeber hat es bei der Neufassung des Verjährungsrechts vermieden, den Begriff der „Unterbrechung der Verjährung“ in das neue Recht zu transportieren und den § 212 BGB in Abs. 1 Nr. 2 unter der Überschrift „Neubeginn der Verjährung“ wie folgt gefasst:

„Die Verjährung beginnt neu, wenn eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird.“

Dabei handelt es sich lediglich um eine sprachliche Korrektur, einen redaktionellen Begriffsaustausch; der „Neubeginn der Verjährung“ hat gegenüber der Unterbrechung keine Änderung der Rechtslage bewirkt. Nach wie vor beginnt, mit der Vornahme oder Beantragung der Vollstreckungshandlung, die Verjährungsfrist neu zu laufen. Vorherige Zeiten bleiben, soweit nicht bereits Verjährung eingetreten war, wie bisher außer Betracht.

Im Rahmen der gängigen Mobiliarzwangsvollstreckung sieht sich der Gläubiger regelmäßig drei unterschiedlichen Stellen gegenüber, deren Tätigkeit er in Anspruch nehmen kann bzw. muss. Einmal handelt es sich um das Vollstreckungsgericht im Rahmen der Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse, aber auch bei Haftbefehlen und Durchsuchungsbeschlüssen, zum anderen um den Gerichtsvollzieher für Aufträge zur Durchführung der Pfändung, zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung, aber auch zur Zustellung u. a. vorläufiger Zahlungsverbote. Schließlich spielt auch das „Registergericht“ als Verwalter des Schuldnerverzeichnisses für Registeranfragen und Erteilung von Abschriften von Vermögensverzeichnissen eine Rolle. Alle diese Stellen werden im Laufe einer langwierigen Mobiliarzwangsvollstreckung irgendwann am Verfahren beteiligt werden, so dass sich die Frage stellt, welche Tätigkeiten der jeweiligen Stellen den Neubeginn der Verjährung auslösen.

Begriff der „Vollstreckungshandlung“ innerhalb der Mobiliarvollstreckung

Erforderlich zur Beantwortung dieser Frage ist zunächst eine möglichst genaue Definition des Begriffs „Vollstreckungshandlung“ im Sinne des § 212 Abs. 1 Nr. 2 BGB.

Der BGH sah als Kern des Unterbrechungstatbestandes, dass der Berechtigte die Feststellung oder Durchsetzung seines Anspruchs aktiv betreibt und hat zu § 209 BGB a.F. wie folgt ausgeführt:

„Vom gesetzlichen Grundgedanken der Verjährungsunterbrechung her verlangt § 209 BGB allgemein ein aktives, auf Durchsetzung des eigenen Rechts gerichtetes Vorgehen des Gläubigers, eine positive Betätigung seines Rechts. Vorausgesetzt werden prozessuale oder prozessähnliche Rechtsverfolgungsakte, die einen unmittelbar auf Zusprechung oder Vollstreckung gerichteten Willen des Gläubigers eindeutig erkennen lassen“ (BGH NJW 93, 1847 ff. = BGHZ 122, 187 ff., m.w.N.).

In der Literatur wird der Begriff „Vollstreckungshandlung“ teilweise enger dahingehend gefasst, dass die Handlung einen auf die Vollstreckung gerichteten Willen des Gläubigers erkennen lassen und geeignet sein muss, ohne Einwirkung Dritter zur Befriedigung zu führen (Soergel (Walter), BGB, 12. Aufl. § 209 Rdnr. 27 unter Hinweis auf KG JW 1938, 45).

Das FG Münster (KKZ 97, 31, 32; vergl. auch VE 2/2001, S. 19) sieht als Vollstreckungshandlungen alle Maßnahmen an, die darauf gerichtet sind, den Anspruch zwangsweise durchzusetzen.

Die wohl weiteste Auffassung vertritt Heinrichs (in Palandt, BGB, 61. Aufl., § 209 Rdnr. 22), der als Vollstreckungshandlungen alle das Vollstreckungsverfahren fördernde Maßnahmen ansieht.

In der Praxis kann das unterschiedliche Verständnis des Begriffs „Vollstreckungshandlung“ durchaus erhebliche Auswirkungen haben:

Folgt man der engen Meinung (Soergel (Walter), a.a.O.), so würden lediglich Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse und Vollstreckungsaufträge an den Gerichtsvollzieher (unter Ausschluss der Erledigung nach § 63 GVGA) als Vollstreckungshandlungen im Sinne des § 212 BGB anzusehen sein. Streng genommen sind lediglich diese beiden Maßnahmen geeignet, „ohne Einwirkung Dritter zur Befriedigung“ zu führen, andere Maßnahmen würden diese Voraussetzungen nicht erfüllen. Dies würde auch für den Auftrag an den Gerichtsvollzieher, beim Schuldner die eidesstattliche Versicherung abzunehmen, gelten. Die bloße Möglichkeit der ratenweisen Tilgung der Schuld durch den Schuldner bedingt nicht eine generelle Eignung dieser Maßnahme, ohne Einwirkung Dritter zur Befriedigung zu führen. Im Gegenteil ist die eidesstattliche Versicherung vom Prinzip her als Offenbarungsversicherung lediglich ein Verfahren zur Informationsbeschaffung für einen späteren Pfändungs- und Überweisungsbeschluss und dürfte damit als Vollstreckungshandlung nicht in Betracht kommen. Gleiches gilt für einen Antrag auf Erlass eines Durchsuchungsbefehls oder eines Haftbefehls zur Erzwingung der eidesstattlichen Versicherung. Auch jeglicher Kontakt zum Registergericht käme nicht als Vollstreckungsmaßnahme in Betracht, da keinerlei Eignung dieser Maßnahmen besteht, ohne Einwirkung Dritter zur Befriedigung des Gläubigers zu führen.

Die Auffassung Walters (a.a.O.) reduziert den Begriff der Vollstreckungshandlung unzulässigerweise auf die Fälle des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses und Teile der Vollstreckungsaufträge beim Gerichtsvollzieher. Diese Einschränkung findet im Gesetzeswortlaut weder des § 209 BGB a.F. noch in § 212 BGB Rückhalt, auch ist ein Wille des Gesetzgebers in Richtung auf eine derart restriktive Auslegung des Begriffs „Vollstreckungshandlung“ nicht ersichtlich.

Insgesamt kann der Ansatz, nur unmittelbar zum Vollstreckungserfolg führende Maßnahmen als Vollstreckungshandlungen anzusehen, in dieser absoluten Form nicht zu tragbaren Resultaten führen und muss daher abgelehnt werden.

Auch die Meinung des BGH (a.a.O.), der für die Annahme einer Vollstreckungshandlung voraussetzt einen „prozessähnlichen Rechtsverfolgungsakt, der einen unmittelbar auf Vollstreckung gerichteten Willen des Gläubigers erkennen lässt“, ist im Hinblick auf den Begriff „unmittelbar“ nicht ganz problemlos. So ist es dem BGH auch nicht gelungen, diese enge Definition durchzuhalten, als er entschieden hat, dass die Androhung der Zwangsvollstreckung, verbunden mit der Zustellung des Vollstreckungstitels als Vollstreckungshandlung im Sinne des § 209 anzusehen sei (BGH NJW 93, 1847, 1848). Würde man den BGH an der eigenen Definition festhalten, fehlte es gerade in diesem Falle an einem unmittelbar auf Vollstreckung gerichteten Willen des Gläubigers. Titeltzstellung wie auch Androhung der Zwangsvollstreckung sind für die Frage der Verjährung bloße Vorbereitungsakte und fallen eben nicht unter § 212 BGB.

Wenn auch die Definition Heinrichs (in Palandt, a.a.O.) sehr weit gefasst ist und unter Umständen (entgegen OLG Stuttgart, WM 92, 864, 867) auch bereits Anschriftenermittlungsmaßnahmen unter den Begriff der „Vollstreckungshandlung“ einzuordnen wären, bietet sie allein einen sachgerechten Anhaltspunkt zur Definition des Begriffs „Vollstreckungshandlung“, der im Wesentlichen auch der Entscheidung des FG Münster (a.a.O.) zugrunde liegt.

Der Wille des Gesetzgebers bei der Fassung des § 212 Abs. 1 Nr. 2 BGB geht ebenfalls in die Richtung einer etwas weiteren Betrachtung der Vollstreckungshandlung. Nach der Begründung zum Gesetzesentwurf (BT-Drucksache 14/6040, S. 120 unten) soll die Verjährung neu zu laufen

beginnen, wenn

„der Gläubiger in einem förmlichen Verfahren zum Ausdruck bringt, dass er auf dem Anspruch besteht.“

Kern des Begriffs Vollstreckungshandlung ist damit einmal, dass der Gläubiger seinen Anspruch zwangsweise, also durch Antrag an ein Gericht oder durch Beauftragung des Gerichtsvollziehers betreiben will. Weiter muss die Maßnahme objektiv gerade darauf gerichtet sein, den Anspruch zwangsweise durchzusetzen und nicht auf die bloße Vorbereitung einer solchen Maßnahme.

Hieraus ergibt sich die folgende

Definition:

Eine Vollstreckungshandlung im Sinne des § 212 Abs. 1 Nr. 2 BGB liegt vor, wenn eine behördliche oder gerichtliche Maßnahme vorgenommen oder beantragt wird, die subjektiv bestimmt und objektiv geeignet und darauf gerichtet ist, die Forderung zwangsweise durchzusetzen.

Die Kenntnis des Schuldners von der Vollstreckungshandlung

Der BGH hat in einer Entscheidung den Begriff der Vollstreckungshandlung um eine weitere zusätzliche Voraussetzung erweitert, nämlich dem Element der Kenntnis des Schuldners von der Maßnahme. Der BGH (BGHZ 137, 193ff, 198 m.w.N.) führt wie folgt aus:

„Den verjährungsunterbrechenden Tatbeständen des § 209 BGB liegt der Rechtsgedanke zu Grunde, dass der Gläubiger durch aktives Betreiben seines Anspruchs seinen Rechtsverfolgungswillen so deutlich macht, dass der Schuldner gewarnt wird und sich auf eine Inanspruchnahme noch nach Ablauf der ursprünglichen Verjährungsfrist einstellen muss.“

Hieraus wäre zu folgern, dass eine Vollstreckungshandlung nur dann den Neubeginn der Verjährung auslösen kann, wenn sie dem Schuldner bekannt und dem Charakter nach als Vollstreckungshandlung erkannt wird (so Bennert, Rpfleger 95, 311 f und Rpfleger 95, 489).

Dies hätte weit reichende Folgen, da viele Vollstreckungsmaßnahmen dem Schuldner entweder ausnahmsweise oder regelmäßig (typischerweise) unbekannt bleiben:

- Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse, die dem Schuldner nicht zugestellt werden konnten,
- Vollstreckungsaufträge, die nach § 63 GVGA oder weil der Schuldner unbekannt verzogen war eingestellt wurden,
- Aufträge zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung, die eingestellt wurden, da der Schuldner die Offenbarungsversicherung bereits anderweitig geleistet hat,
- Schuldnerregisteranfragen und Anforderungen einer Abschrift des Vermögensverzeichnisses vom Schuldnerregister,
- Beantragung eines Haftbefehls oder Durchsuchungsbeschlusses, etc.

Der restriktiven Auffassung des BGH kann nicht zugestimmt werden.

Der BGH geht damit zunächst weit über den Wortlaut der Bestimmungen der §§ 209 BGB a.F., 212 BGB hinaus, der keinerlei Ansatzpunkt für die Notwendigkeit der Kenntnis des Schuldners von der Vollstreckung gibt; vielmehr stellen beide Regelungen auf objektive Tatsachen ab. Der Bereich der Verjährung ist gekennzeichnet durch objektive Kriterien zur Bestimmung ihres Beginns und der Fragen, wann eine Hemmung der Verjährung (und nach altem Recht: eine Unterbrechung) eintritt. Subjektive Fragen, wie die Kenntnis desjenigen, der sich auf den Eintritt der Verjährung berufen könnte, passen von der Systematik her nicht in den Sachzusammenhang der Verjährung, sondern eher in den der Verwirkung.

So ist die Formulierung des BGH (a.a.O.) im Hinblick auf die dem Schuldner zu gewährende Möglichkeit, sich auf die Inanspruchnahme einzustellen, ganz typisch an den „Vertrauenstatbestand“ bzw. „Umstandsmoment“ im Bereich der Verwirkung eines Rechts nach § 242 BGB angelehnt (vergl. BGHZ 25, 52, 67; BGH NJW RR 95, 109).

Eines solchen „Umstandsmomentes“ oder „Vertrauenstatbestandes“ bedarf es jedoch bei der Verjährung gerade nicht. Bei der Frage der Verjährung entscheidet allein die verspätete Geltendmachung des Rechts, und eben nicht, wie im Falle der Verwirkung, die illoyale Verspätung der Geltendmachung eines Rechts (vergl. hierzu BGH NJW 84, 1864; BGHZ 25, 52).

Demgemäß spielt die Kenntnis des Schuldners von der Vollstreckungshandlung für die Frage der Verjährung entgegen der Rechtsprechung des BGH keine Rolle (so im Ergebnis auch Palandt/Heinrichs, a.a.O., Rdnr. 21).

Nur ergänzend sei darauf hingewiesen, dass der subjektive Aspekt der Kenntnis des Schuldners auch in der Gesetzesbegründung keinerlei Erwähnung fand (vergl. BT-Drucksache 14/6040, S. 120,121).

Ungeachtet dessen kann jedoch ein Gläubiger sein Recht auf Geltendmachung einer Forderung nach allgemeinen Regeln verwirken, wenn er stets nur Vollstreckungsmaßnahmen ergreift, von denen der Schuldner nach normalem Lauf der Dinge keinerlei Kenntnis erlangen kann. Daher sollte der Gläubiger zumindest von Zeit zu Zeit eine Vollstreckungsmaßnahme einleiten, die dem Schuldner die Möglichkeit nimmt, sich darauf einzustellen, dass die Forderung nicht mehr geltend gemacht und so der Verwirkungstatbestand erfüllt werden kann.

Arten der Vollstreckungshandlungen

Nach korrekter Definition liegt eine Vollstreckungshandlung im Sinne des § 212 Abs. 1 Nr. 2 BGB vor, wenn eine behördliche oder gerichtliche Maßnahme vorgenommen oder beantragt wird, die subjektiv bestimmt und objektiv geeignet und darauf gerichtet ist, die Forderung zwangsweise durchzusetzen.

Im Rahmen der gängigen Mobilienvollstreckung sind die meisten Anträge an das Gericht geeignet, als Vollstreckungshandlung im Sinne des § 212 Abs. 1 Nr. 2 BGB den Neubeginn der Verjährung zu bewirken. Hierbei handelt es sich zunächst typischerweise um den Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses (Staudinger/Peters, BGB (1995) § 209 Rdnr. 103; BGHZ 137, 193, 198), aber z. B. auch um Anträge nach §§ 758, 758 a ZPO (Antrag auf Durchsuchungs- und Nachbeschlüsse), Anträge auf Erlass eines Haftbefehls nach § 901 ZPO (Staudinger/Peters, a.a.O., Rdnr. 105) und Anträge nach §§ 825 und 850 f ZPO etc.

Nicht hierzu zählen als bloße Vorbereitungshandlungen beispielsweise

- die bloße Androhung einer Vollstreckungsmaßnahme (BGH NJW 93, 1847, 1848),
- die Anträge auf Titelumschreibung nach § 727 ZPO (AG Bad Säckingen, FamRZ 95, 1221, 1222),
- der Antrag auf Erteilung einer (weiteren) vollstreckbaren Ausfertigung des Titels, § 733 ZPO,
- der Antrag auf Erteilung einer Vollstreckungsklausel, §§ 724, 725 ZPO,
- die bloße Zustellung des Vollstreckungstitels (BGH NJW 93, 1847, 1848),
- Anträge auf Arrest und einstweilige Verfügung (BGH NJW 79, 217; Palandt/Heinrichs, a.a.O., Rdnr. 21, Soergel/Walter), a.a.O., Rdnr. 28; Erman-Hefermehl, BGB, 10. Aufl., § 209 Rdnr. 16).

Im Bereich „behördlicher“ Maßnahmen sind als Vollstreckungshandlungen zu verstehen zunächst sämtliche Handlungen des Gerichtsvollziehers im Bereich des Vollstreckungsauftrages (vergl. Staudinger/Peters, a.a.O., Rdnr. 103; Erman-Hefermehl, a.a.O., Rdnr. 15; BGHZ 93, 287, 298) und der eidesstattlichen Versicherung (Staudinger/Peters, a.a.O., Rdnr. 105).

Die Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses ist ebenso als Vollstreckungshandlung anzusehen (BGHZ 137, 293, 198) wie die Zustellung eines vorläufigen Zahlungsverbotes (Staudinger/Peters, a.a.O., Rdnr. 103; wobei allerdings zu verlangen sein wird, dass die Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses innerhalb der Frist des § 845 ZPO erfolgt).

Praktisch stellen fast sämtliche Amtshandlungen des Gerichtsvollziehers Vollstreckungshandlungen im Sinne des § 212 BGB n.F. dar.

Ausnahmsweise bloße Vorbereitungshandlungen sind im Tätigkeitsbereich der Gerichtsvollzieher die Zustellung eines Vollstreckungstitels, aber auch die Unterbreitung eines tatsächlichen Angebots nach §§ 293, 294 BGB. Weitere „behördliche“ „Vollstreckungshandlungen“ auf Gläubigerantrag hin, insbesondere bloße Anfragen an Einwohnermeldeämter (OLG Stuttgart, WM 92, 864, 867), Handelsregister und Gewerberegister, bleiben als bloße Vorbereitungsmaßnahmen einer Vollstreckungshandlung für die Frage des Neubeginns der Verjährung außer Betracht.

Probleme können sich im Bereich des beim Gericht geführten Schuldnerregisters (Schuldnerverzeichnis) ergeben. Zum einen handelt es sich um den Fall der Anforderung eines Vermögensverzeichnisses, zum anderen um die einfache Schuldnerregisteranfrage.

Die Anforderung des Vermögensverzeichnisses als solche scheint auf den ersten Blick eher auf eine bloße Vorbereitungshandlung eines später zu beantragenden Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses hinzudeuten. Dies jedoch wäre eine Fehleinschätzung.

Das Vermögensverzeichnis und dessen Anforderung vom Gericht steht in untrennbarem Zusammenhang mit der Abnahme der eidesstattlichen Versicherung. Das Verfahren nach § 899 ff ZPO jedoch ist primär darauf gerichtet, den Schuldner zur Offenbarung seiner Vermögenswerte zu zwingen, um dem Gläubiger die spätere Möglichkeit einer Forderungspfändung zu eröffnen.

Ungeachtet der nach § 900 Abs. 3 ZPO bestehenden Möglichkeit der ratenweisen Tilgung der Schuld durch den Schuldner bleibt die Offenbarungsversicherung als solche die klassische Informationsbeschaffungsmaßnahme innerhalb der Zwangsvollstreckung. Als solche ist sie jedoch in den meisten Fällen die unerlässliche Basis für eine Forderungspfändung und damit ohne weiteres auf eine zwangsweise Beitreibung der Schuld gerichtet, also auch als Vollstreckungshandlung anzusehen.

Im Übrigen wäre kaum zu erklären, warum ein Verfahren auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung auch dann die Verjährung neu beginnen lässt, wenn der Auftrag eingestellt wird, da der Schuldner die eidesstattliche Versicherung bereits anderweitig abgegeben hat. Hier würde nichts anderes geschehen als im oben geschilderten Fall: Der Gläubiger würde beim Gericht eine Abschrift des Vermögensverzeichnisses anfordern. Bei diesen identischen Sachverhalten verbietet sich jede Differenzierung.

Problematisch bleibt einzig der Fall einer einfachen Schuldnerregisteranfrage.

Hier hat das FG Münster (a.a.O.) ebenso pragmatisch wie profiskalisch entschieden, dass die Registeranfrage zumindest dann die Verjährung (nach altem Recht) unterbricht, wenn die bisherige Zwangsvollstreckung ergebnislos verlief, der Schuldner bereits einmal die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat und aus diesem Grund eine Anfrage beim Schuldnerregister als die einzig sinnvolle Maßnahme erscheint, die zwangsweise Beitreibung des Anspruchs fortzusetzen. Verlaufe diese Anfrage negativ, hat also der Schuldner neuerlich die eidesstattliche Versicherung abgegeben, ist eine weitere Vollstreckung nicht angezeigt. Allein aus Gründen der Verjährungsunterbrechung eine weitere Vollstreckungsmaßnahme zu verlangen wäre bloße Förmerei und würde gegen das Übermaßverbot verstoßen (FG Münster a.a.O. S. 32).

Dieser Meinung ist vom Grundsatz her beizutreten. Grundsatz ist jedoch zunächst, dass die einfache Schuldnerregisteranfrage sich regelmäßig als bloße Vorbereitungshandlung für eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme darstellt. Darüber hinaus bleibt jede Anfrage, die keine Eintragung im Schuldnerregister ergibt, eine bloße Vorbereitungshandlung.

Tatsächlich verbleibt für die einfache Schuldnerregisteranfrage als Vollstreckungshandlung nur der Fall, in denen die bisherige Zwangsvollstreckung ergebnislos blieb und der Schuldner die eidesstattliche Versicherung bereits abgelegt hatte. Ist also nach einem kompletten „Vollstreckungsdurchlauf“ kein Erfolg erzielt worden, ist der Gläubiger nicht gezwungen, zu seinen

Lasten kostspielige Vollstreckungsmaßnahmen zu ergreifen, bloß um den Neubeginn der Verjährung zu erreichen. Hier reicht ausnahmsweise auch eine Schuldnerregisteranfrage aus. Diese Lösung liegt auch im wohlverstandenen Interesse des Vollstreckungsschuldners. Solange er die Vermögenslosigkeit durch Abgabe der eidesstattlichen Versicherung dokumentiert, sollte die Zwangsvollstreckung auf das Nötigste beschränkt und nicht formalistisch faktisch als Selbstzweck betrieben werden. Dies entspricht zudem dem Grundgedanken und Ziel der §§ 254 BGB, 788 ZPO, nämlich der Beschränkung der Zwangsvollstreckung auf die notwendigen Maßnahmen.

Wenn auch unter den oben genannten Bedingungen die einfache Schuldnerregisteranfrage zum Neubeginn der Verjährung ausreicht, sollte der Gläubiger (-vertreter) jedoch nicht übersehen, dass die „lautlose“ Anfrage beim Schuldnerregister regelmäßig die Gefahr birgt, dass nach einiger Zeit die Frage der Verwirkung des betroffenen Anspruchs bedeutsam werden kann.

Aus: Festgabe für Ulf Giebel im Jahr 2002
mit freundlicher Genehmigung des Verfassers